

Allgemeine Verkaufsbedingungen gegenüber Unternehmern

i. S. v. § 310 Abs. 1 BGB

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- I. Diese AGB gelten nicht beim Erwerb von Software, die seitens ATD selbst entwickelt worden ist. Für diese Geschäftsbeziehungen sind ausschließlich die Bedingungen des abzuschließenden Softwarevertrages maßgeblich.
- II. Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von Verkaufsbedingungen von ATD abweichende Bedingungen des Geschäftspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn ATD in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Geschäftspartners die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt.
- III. Alle Vereinbarungen, die zwischen ATD und dem Geschäftspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- I. Angebote von ATD sind stets freibleibend. Ein Vertragsschluss kann nur schriftlich erfolgen.
- II. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält ATD sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Geschäftspartner der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von ATD.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- I. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die von ATD genannten Preise ab Lager Braunschweig einschließlich üblicher Verpackung.
- II. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- III. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- IV. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort fällig. Andere Zahlungsmodalitäten bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch ATD. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- V. Aufrechnungsrechte stehen dem Geschäftspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von ATD anerkannt sind.
- VI. Der Mindestbestellwert bei Auslandlieferungen beträgt 300,00 Euro netto.

§ 4 Lieferzeit

- I. Der Beginn der von ATD angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll und zumutbar ist.
- II. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von ATD setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Geschäftspartners voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

- III. Kommt der Geschäftspartner in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist ATD berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- IV. Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Geschäftspartner über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- V. ATD haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. ATD haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von ATD zu vertretenden Lieferverzugs der Geschäftspartner berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- VI. ATD haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ATD zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Liefervertrag nicht auf einer von ATD zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung von ATD auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- VII. ATD haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ATD zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- VIII. Im Übrigen haftet ATD im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.
- IX. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Geschäftspartners bleiben vorbehalten.

§ 5 Gefahrenübergang – Verpackungskosten

- I. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Braunschweig vereinbart.
- II. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- III. Sofern der Geschäftspartner es wünscht, wird ATD die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Geschäftspartner.

§ 6 Mängelhaftung

- I. Mängelansprüche des Geschäftspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- II. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Geschäftspartner nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Hierzu ist die mangelhafte Ware in Originalverpackung auf Kosten des Geschäftspartners an ATD zu übersenden.
- III. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Geschäftspartner nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

- IV. ATD haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Geschäftspartner Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- V. ATD haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ATD schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- VI. Soweit dem Geschäftspartner ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung auch im Rahmen von Abs. (3) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- VII. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- VIII. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- IX. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. 10 Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 7 Gesamthaftung

- I. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- II. Soweit die Schadensersatzhaftung ATD gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7a Risikoübernahme und Haftungsausschluss bei Dienstleistungskunden

- I. Bei erstmaligem Eingriff in das System / die Systeme des Kunden kann durch die ATD GmbH kein ausreichendes Rollback (beispielsweise in Form von Snapshot, Backup, Disaster Recovery oder Ersatz-Hardware) gewährleistet werden. Das Risiko für einen eventuellen Datenverlust und daraus entstehende Schäden und Aufwendungen trägt in diesem Falle allein der Kunde.
- II. Änderungen und Erweiterungen sowie notwendige Wartungen können zu einer kurzfristigen Nichtverfügbarkeit des Systems / der Systeme bzw. zu einem Neustart des Systems / der Systeme führen. Diese geplante Ausfallzeit wird primär in den, mit dem Kunden definierten Wartungsfenstern oder nach vorheriger Ankündigung durchgeführt. Diese vorübergehende, geplante Ausfallzeit scheidet als schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht i.S.d § 6 Abs. 5 aus und ergründet in keinem Falle, außer denen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, einen Anspruch des Kunden auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz gegenüber der ATD GmbH.

§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

- I. ATD behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus allen zwischen ATD und dem Geschäftspartner bestehenden Lieferverträgen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Geschäftspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ATD berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch ATD liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, ATD hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch ATD liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. ATD ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Geschäftspartners – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- II. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Geschäftspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- III. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Geschäftspartner ATD unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit ATD Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ATD die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Geschäftspartner für den ATD entstandenen Ausfall.
- IV. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt ATD jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Geschäftspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von ATD, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. ATD verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann ATD verlangen, dass der Geschäftspartner die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- V. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Geschäftspartner wird stets für ATD vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, ATD nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ATD das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- VI. Wird die Kaufsache mit anderen, ATD nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Geschäftspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Geschäftspartner ATD anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für ATD.
- VII. Der Besteller tritt ATD auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- VIII. ATD verpflichtet sich, die ATD zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Geschäftspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ATD.

§ 9 Absatzbindung

- I. Bei Bezug von Erzeugnissen, für die eine Absatzbindung besteht, gelten außer diesen AGB die besonderen Bedingungen des jeweiligen Herstellers, die bei ATD angefordert werden können. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, sich von diesen Bedingungen Kenntnis zu verschaffen.
- II. Sofern der Geschäftspartner Ware erwirbt, die Embargobestimmungen unterliegen, so dürfen diese nicht exportiert werden. Sofern die gelieferten Waren Ausfuhrkontrollen und Embargobestimmungen unterliegen, ist der Geschäftspartner selbst für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

§ 10 Fremdsoftware und Nutzungsrecht

Für die von ATD gelieferte Software von anderen Herstellern als ATD erhält der Geschäftspartner ein einfaches unbeschränktes Nutzungsrecht. Es gelten hierbei die Lizenzbedingungen, die der Software auf Datenträgern oder schriftlich beiliegen. Für Software, die von ATD selbst entwickelt worden ist, gelten gesonderte Bedingungen.

§ 11 Datenschutz

ATD ist berechtigt, Daten über den Geschäftspartner, die wir aus der Geschäftsbeziehung resultierend erhalten, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gemäß Bundesdatenschutzgesetz.

§ 12 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- I. Sofern der Geschäftspartner Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von ATD Gerichtsstand; ATD ist jedoch berechtigt, den Geschäftspartner auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- II. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- III. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von ATD.